

Name/Durchwahl:
MR DI. MARES / 8218

Geschäftszahl:
93520/1-I/13/03

Erlass, RS 43

Betreff: Füllungsdruck von Kraftgastanks zur Aufnahme von verdichtetem Erdgas

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund von Anfragen bei der Anwendung der Bestimmungen der Versandbehälterverordnung 2002 (VBV 2002), BGBl. II Nr. 202/2002, über Kraftgastanks zur Aufnahme von verdichtetem Erdgas im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Erdgastankstellen, teilt das BMWA Folgendes mit:

Bei den Typengenehmigungen für erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge werden auch die Kraftgastanks erfasst. Für diese Kraftgastanks zur Aufnahme von verdichtetem Erdgas gelten nunmehr die Bestimmungen der UNECE-Regelung Nr. 110, in welcher die Beschaffenheitskriterien angeführt sind. Die VBV 2002 verweist auf Kraftgastanks, die für einen Füllungsdruck von zumindest 200 bar ausgelegt sein müssen, enthält aber keine Detailvorschriften, da diese mit der 47. Novelle zur



Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 - KDV 1967, BGBl. II Nr. 414/2001, geregelt sind. Mit der KDV wurde die für diese Kraftgastanks relevante Regelung UNECE Nr. 110 verbindlich erklärt. Gemäß dieser Regelung sind „200 bar-Kraftgastanks“ derart auszulegen und zu fertigen, dass sie für einen maximalen Fülldruck von 260 bar geeignet sind. Die Angabe von 200 bar bezieht sich auf den stabilisierten Druck bei einer Temperatur von 15 °C. Abweichende Regelungen sind gemäß der UNECE-Vorschrift nicht zulässig.

Frühere Modelle solcher Kraftgastanks wurden nach den technisch gleichwertigen Regeln des ADR für Gasflaschen hergestellt. Dem ADR entsprechen auch Flaschen gemäß der früheren Richtlinie des Rates über nahtlose Gasflaschen aus Stahl Nr. 84/525/EWG. Diese weisen höhere Sicherheitsfaktoren und damit Wanddicken auf als die heute angewandten Regeln. Daraus ergibt sich, dass die bisher eingesetzten Flaschen entweder gleiche oder höhere Sicherheiten aufweisen, als es dem heutigen Stand der Technik entspricht.

Die Bedingungen für die Füllung werden mit Anlage A.2 Z 3.2 der VBV 2002 definiert, wobei insbesondere eine Temperaturkompensation verlangt wird, welche geeignet ist, bei tiefen Temperaturen eine Überfüllung zu verhindern. Bei den in Europa üblicherweise zur Anwendung kommenden Füllstelleneinrichtungen wird diese Temperaturabhängigkeit berücksichtigt. Bei der Genehmigung von solchen Anlagen sind daher die Bestimmungen entsprechend den obigen Ausführungen der VBV 2002 in Zusammenhalt mit der KDV 1967 zu berücksichtigen.

Herr Landeshauptmann werden eingeladen, hiervon die im do. Wirkungsbereich befasste Behörde zu informieren.

Wien, am 17. Oktober 2003
Für den Bundesminister:
MR Dr. Dittenberger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

